

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink, Keithstraße 7, 10787 Berlin / Rosenheimer Straße 11, 81667 München

- nachfolgend bezeichnet als GEMA -

und

Bundesverband Musikindustrie e.V., Linienstraße 152, 10115 Berlin, vertreten durch Doreen Schimk (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB),

- nachfolgend bezeichnet als BVMI -

wird betreffend die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Tonträger und Musikvideos umfassenden Musikprodukten sowie deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

Gesamtvertrag

nach § 35 VGG geschlossen.

Präambel

Der hiesige Gesamtvertrag schließt sich an die zwischen den Parteien seit Jahrzehnten bestehenden Gesamtverträge für Tonträger auf Basis des BIEM-Standardvertrags an, zuletzt erneuert im Jahre 2014, und berücksichtigt im Falle von BVMI-Mitgliedern, die Lagerausgänge von Tonträgern melden, auch dessen Vorgaben und Lizenzgerüst. Er trägt jedoch mit vereinfachten und IT-gestützten Anmelde- und Abrechnungsverfahren den gewandelten Marktverhältnissen Rechnung, die zu einem Rückgang des Anteils physischer Trägermedien am Gesamtmarkt geführt haben.

1. BVMI-Mitglieder als Lizenznehmer der GEMA

Die hier gesamtvertraglich vereinbarten Bedingungen können nur von BVMI-Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung an die GEMA und auch künftig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bestehende BVMI-Mitgliedschaft
- Meldung
 - der Stückzahlen einer Herstellung zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 1)
bzw.
 - von Lagerausgängen zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 2), soweit von dem BVMI-Mitglied ein Mindest-GEMA-Lizenzaufkommen von EUR 10.000,00 pro Referenzjahr (01.07. - 30.06.) erreicht wird. Nach einer Erseinstufung auf Basis des Aufkommens vom 01.07.2023 – 30.06.2024 für den Vertragsbeginn am 01.01.2025 gelten als Referenzzeiträume damit künftig 01.07.2025 – 30.06.2026

für die Einstufung ab 2027, 01.07.2026 – 30.06.2027 für die Einstufung ab 2028 und entsprechendes für die Folgejahre.

Die Meldung erfolgt im GEMA-Onlineportal. Die Bedingungen werden dem Gesamtvertrag als Anlage beigelegt und sind für oben genannte Meldungen an die GEMA durch das BVMI-Mitglied rechtsverbindlich zu bestätigen bzw. zu akzeptieren.

2. Vertragshilfe

Der BVMI leistet der GEMA Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Turnusmäßige Übermittlung von Adressbeständen der BVMI-Mitglieder an die GEMA
- Auskunftserteilung zum Mitgliedsstatus
- Information der GEMA bei Änderung von Adressen oder des Mitgliedsstatus bzw. Pflege, Prüfung der Mitgliederdaten in einem von der GEMA zur Verfügung gestellten Tool
- Aufklärung & Information der BVMI-Mitglieder zur Lizenzierung ihrer Produkte bei der GEMA und Meldung ihrer Produkte bei der GEMA über die von der GEMA zur Verfügung gestellten Tools
- Unterstützung der GEMA bezüglich der Bereitstellung von Presswerksmeldungen durch BVMI-Mitglieder
- Unterstützung für die Verfügbarmachung von Produktinhalten in einer gemeinsamen Datenbasis für Trägerinhalte
- Im Dialog mit der GEMA Klärung von allgemeinen Zweifelsfragen der Vertragsauslegung sowie Füllung von Lücken, die aus dem Markt heraus erst nach Vertragsschluss erkennbar werden

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten bei der Ausführung des Vertrags wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

3. Bedingungen für BVMI-Mitglieder

Die GEMA erklärt sich im Gegenzug zu der vom BVMI geleisteten Gesamtvertragshilfe bereit, den Mitgliedsunternehmen des BVMI für ihre lizenzierten Musiknutzungen – sofern die Rechte zur Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires ordnungsgemäß nach den in der Anlage dieses Gesamtvertrags geregelten Bestimmungen erworben werden – einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die Vergütung des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 1) für Tonträger und Musikvideos zu gewähren. Es gelten insoweit die in der Anlage 1 sowie Anlage 2 Anhang III zum Gesamtvertrag geregelten Vergütungssätze.

Der Gesamtvertragsnachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft beim BVMI und die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gewährt, vorbehaltlich einer Neubewertung und Neuverhandlungen der Parteien im Falle einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe, etwa zu Gewährung und Höhe des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Unerlaubte Handlung

Ansprüche der GEMA bleiben von den Regelungen des Gesamtvertrags unberührt, soweit die Einwilligung der GEMA nicht ordnungsgemäß eingeholt wurde.



5. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des BVMI wird die GEMA zum Zwecke der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den BVMI benachrichtigen. Der BVMI nimmt dann mit seinem Mitglied Kontakt auf und wirkt auf eine Lösung zwischen Mitglied und GEMA hin. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung keine gütliche Einigung zwischen der GEMA und dem Mitglied erreicht, können die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

6. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030.

Der Gesamtvertrag verlängert sich nach dieser Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die erste Kündigung kann demnach bis zum 30. Juni 2030 mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 erfolgen.

Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über die Erneuerung des BIEM-Standardvertrags für Tonträger einigen, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Gesamtvertrags mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem die Einigung erfolgte.

7. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, 24.07.2025

BVMI

Bundesverband Musikindustrie e.V.



(Doreen Schimk)

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
Berlin, 05.08.2025 **DER VORSTAND**

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte



(Dr. Tobias Holzmüller)



(Thomas Theune)

TH 21